



Forstamt Altenkirchen | Siegener Straße 20 | 57610 Altenkirchen

Verbandsgemeindeverwaltung
Altenkirchen-Flammersfeld
Frau Stephanie Hütt
57609 Altenkirchen

Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld			
Eing. 15. April 2021			
BGM	Orga	WiFö	Finanzen
Umwelt u. Bauen	Bürger- dienst	Soziales/ Gesundheit	Komm. Betriebe

ALTENKIRCHEN
Siegener Straße 20
57610 Altenkirchen
Telefon 02681 87893-0
Telefax 02681 87893-18
forstamt.altenkirchen@wald-
rlp.de
www.wald-rlp.de

13.04.2021

Mein Aktenzeichen
63 121,
Stadt Altenkirchen
„Rehhardt“

Ihr Schreiben vom
30.03.2021
Ihr Aktenzeichen:
3.4/511 223

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Peter Scholz / lü
peter.scholz@wald-rlp.de

Telefon / Fax
02681 87893-13
02681 87893-18

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Ortsgemeinde Eichelhardt „Auf dem Pfaffenfeld“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB

Sehr geehrte Frau Hütt,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes nimmt das Forstamt Altenkirchen als untere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes, da nach den vorliegenden Unterlagen kein Wald im Sinne des Gesetzes betroffen ist.

Nach § 3 Abs. 1 Landeswaldgesetz von Rheinland-Pfalz (LWaldG), „Begriffsbestimmungen“, ist jede mit Waldgehölzen bestockte zusammenhängende Grundfläche ab einer Größe von 0,2 Hektar und einer Mindestbreite von 10 Meter Wald im Sinne des Gesetzes. Voraussetzung für die Waldeigenschaft ist ferner, dass die Waldgehölze eine gewisse zusammenhängende Flächenausdehnung aufweisen.



Ein Grundstück kann nur als Wald angesehen werden, wenn es selbst die erforderliche Grundfläche und einen entsprechenden Zuschnitt aufweist oder ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zu anderen mit Wald bestockten Grundflächen besteht.

Gleichzeitig erlauben wir uns auf das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 09.06.1993 mit folgenden Grundsätzen hinzuweisen:

1. Wegen der Gefahr umstürzender Bäume und des Übergreifens von Bränden ist dem zu nahen Heranrücken einer Bebauung – insbesondere Wohnbebauung – an bereits vorhandenen Wald bauordnungsrechtlich entgegenzutreten. Rechtsgrundlage hierzu bildet § 3 Abs. 1 LBauO: Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne § 1 Abs. 1 Satz 1 LBauO sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden
2. Nach sachverständigen Erfahrungen ist ein Mindestabstand von 25 – 35 m anzunehmen. Besondere Umstände des Einzelfalles können eine Verringerung zulassen oder auch eine Vergrößerung des Mindestabstandes gebieten. Dabei ist nicht auf die derzeit vorhandene Baumhöhe abzustellen, sondern auf die Höhe, die der Bewuchs bei ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung voraussichtlich erreichen wird.
3. Die Tatsache, dass bauliche Anlagen bereits vorhanden sind, die aus welchen Gründen auch immer den erforderlichen Abstand nicht einhalten, rechtfertigt es nicht, weitere Vorhaben unter Nichtbeachtung von § 3 Abs. LBauO zuzulassen.

Nach § 3 Abs. 1 LBauO sind bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen – und dies sollte auch bereits im Rahmen einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Berücksichtigung finden - im Sinne § 1 Abs. 1 Satz 1 LBauO so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden. Daher sollte ein Sicherheitsabstand von 30 m zum Waldrand eingeplant und



Daher sollte ein Sicherheitsabstand von 30 m zum Waldrand eingeplant und berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Peter Scholz, FR

Büroleiter

Landesforsten verarbeitet im Zusammenhang mit der Bearbeitung von *forstbehördlichen Stellungnahmen*, personenbezogene Daten.

Weitere Informationen gem. Artikel 13 und 14 der DS-GVO, finden Sie dazu im Internetauftritt von Landesforsten in der Datenschutzerklärung <https://datenschutzerklaerung.wald-rlp.de> **unter dem Zweck „Erstellen der Forstbehördlichen Stellungnahme“.**

Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

